Klaus Bockslaff

Das völkerrechtliche Interventionsverbot als Schranke außenpolitisch motivierter Handelsbeschränkungen

Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, 99, Duncker & Humblot, Berlin, 1987, 193 S., DM 74,—

»Wo Staaten sich streiten, geraten die Privaten in die Klemme«, konstatierte *P. Behrens* 1982 und verwies damit auf die »alte Forderung: Staaten sollten den Außenwirtschaftsverkehr nicht unnötig politisieren« (Handelsblatt vom 30. 8. 1982, 3). Freilich blieb dieses Postulat bislang unerfüllt – aus gutem Grund, wie *B.* hervorhebt, denn die Anwendung wirtschaftlichen (und politischen) Drucks stelle sich »als ein notwendiges Mittel der Interessenaustragung in einer zunehmend interdependenten Welt dar« (84).

*B.*s Kieler Dissertation macht so bereits in ihrem Titel deutlich, daß allein nach dem »Wie« fremdstaatlicher Einwirkung, der Abgrenzung der zulässigen von der verbotenen Beeinflussung sinnvoll zu fragen sei, aus den allgemeinen Regeln des Völkerrechts Kriterien für das Vorliegen von bloßer »Interzession« oder aber rechtswidriger Intervention gewonnen werden müßten (s.a. 16 f.). Nicht ganz deutlich wird aber (18, 70), ob/inwiefern auch aus Staatengemeinschaftsrecht Konkretisierungen für die gebotene Schrankenziehung zu erlangen sind. Immerhin geht *B.* auf einschlägige Vorschriften und Äußerungen überaus detailliert ein (37 ff.). Gerade angesichts der andauernd kritischen internationalen Verschuldungslage und der dabei permanent diskutierten Konditionalität von Mittelzuführungen hätte hierauf aber wohl ein stärkeres Augenmerk fallen sollen (72 ff.); daß die Kredit-Unterlagen schwer zugänglich seien, stimmt im Lichte neuerer, teilweise offiziöser Darstellungen kaum (s. nur *Guitian,* Fund Conditionality, 1982; *Carreau,* RBDI 18 (1984/85) 20 ff.). Nicht recht einleuchten will auch, daß Embargos – vom Rechtmäßigkeitsmaßstab her – sich grundlegend vom Wirtschaftskrieg unterscheiden (21); *B.* beschränkt seine Untersuchung freilich ausdrücklich auf Handelsbeschränkungen in Friedenszeiten (ebd.).

Von solchen Details, dem etwas ungelenk anmutenden Stil und ziemlich störenden »technischen« Unebenheiten (halbe Sätze, verunstaltete Namen!) einmal abgesehen, erscheint *B.*s Darstellung jedoch als durchaus gelungene Bewältigung eines brisanten Themas. Nicht zuletzt der Fall des Erdgasröhrenembargos, den der Autor in Kap. 4 (150 ff.) unter die zuvor erarbeiteten Tatbestandsmerkmale des Interventionsverbots subsumiert, vermag zentrale Probleme aufzuhellen, traten hier doch auf beiden Konfliktseiten wirtschaftlich mächtige Staaten(gruppen) auf den Plan, und eben dies stärkte das Gewicht rechtlicher Argumente.

Nachdem militärische »Interventionen« heute (33) verpönt sind, läßt sich – wie *B.* gleichermaßen praktisch und theoretisch (82 ff.) belegt – allein am Schutzgut, der Erhaltung der Souveränität des je betroffenen Staates, seiner Funktionsfähigkeit zur Wahrnehmung eines Kerns wesentlicher Aufgaben, anknüpfen (37, 39 f., 104, 110). Das Handlungsdelikt Intervention (87 f.) bezweckt eine Beeinträchtigung der Rechtsposition for-

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-3-392 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

meller Gleichheit der Staaten – in ihrer Souveränität (93); dies kommt in Formulierungen zur Art des Drucks wie »dictatorial«, »autoritativ« etc. ansatzweise zum Vorschein. Freilich bleibt so das eingesetzte Mittel noch stets von einigem Belang, wenn auch unterhalb der Schwelle physischer Gewalt (120 ff.). Den Ausgleich der konkurrierenden Souveränitätsansprüche will *B.* im modernen Völkerrecht der Kooperation (133) über das Verhältnismäßigkeitsprinzip bewerkstelligen, dessen Merkmale in Anlehnung an das innerstaatliche (deutsche) Recht noch weiter differenziert werden. Ob allerdings gerade die seerechtlichen Maßgaben (138 ff.) so recht passen?

Hingegen leuchtet ein, daß »domestic jurisdiction« nicht etwa mit den »inneren«, sondern den »eigenen« Angelegenheiten eines (anderen) Staates gleichzusetzen sei (61, 109, 114), was *B.* später dann zu subtilen Ausführungen hinsichtlich der Zulässigkeit sog. »Unterwerfungsklauseln« veranlaßt (162). Evident erscheint auch, daß ein Verstoß gegen eine erga omnes wirkende Völkerrechtsnorm zwar zu Gegenmaßnahmen durch, nicht aber gegen dritte Staaten berechtigt (165).

Von einem guten Buch erwartet man schließlich Anregungen zu weiterer Forschung; *B.* gibt sie, indem er Interventionsverbot und konkurrierende Jurisdiktionsansprüche mehrerer Staaten in Beziehung setzt (170 ff.). Ist bei diesen Auseinandersetzungen eine (umfassende) vertragliche Lösung nicht zu gewärtigen, so mag in der Tat die Erkenntnis wegweisend sein, »im Interesse der Funktionsfähigkeit des internationalen Systems (sei) die Berücksichtigung der Interessen des jeweils anderen notwendig . . . Der Balancierungsprozeß kann nicht auf der Basis der Dominanz politischer Macht, sondern allein auf der Grundlage der friedenserhaltenden Funktion des Völkerrechts gelingen« (172). Selbst wenn leider die französisch-sprachige Literatur völlig beiseite bleibt – *B.*s Studie leistet einen großen Schritt, diesem Resultat näherzukommen.

Ludwig Gramlich

Klaus-Peter Kißler

Die Zulässigkeit von Wirtschaftssanktionen der Europäischen Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten

Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Band 16, Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, Bern, New York, Nancy 1984, SFR 69,—

Die Einbindung der Europäischen Gemeinschaften in die noch zunehmenden weltwirtschaftlichen Verflechtungen lassen neben der wirtschaftlichen Integration der Mitgliedstaaten, also neben der »Innenpolitik«, die »Außenpolitik«, also die Beziehungen der EG zu Nichtmitgliedsstaaten, und damit die Stellung der EG im Völkerrecht, immer stärker in den Blickpunkt des Interesses geraten. Das gilt besonders für die völkerrechtlichen Befugnisse aus und die Bindungen an Normen des allgemeinen Völkerrechts, deren An-

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1988-3-392 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY